

## Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 1.6.2017

BESW Akademie, Dr. Alexander Wurthmann, Gewerbegebiet Achen 7, D 83137 Schonstett

### § 1. Allgemeines

Alle Vereinbarungen zwischen der BESW und dem Teilnehmer / der Teilnehmerin (im weiteren Teilnehmer) über die Durchführung von Kursen und Prüfungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung durch den Teilnehmer gültigen Fassung. Auf dieser Grundlage schliessen BESW und Teilnehmer einen ergänzenden Ausbildungsvertrag zur Festlegung der jeweiligen Ausbildung. Dieser Ausbildungsvertrag kann eine dort näher bezeichnete Prüfungsordnung einschliessen.

### § 2. Anmeldung

Der Teilnehmer hält sich für die Dauer von vier Wochen an seine Anmeldung rechtlich gebunden. Der Ausbildungsvertrag kommt zustande, wenn die Anmeldung innerhalb dieser Frist von der BESW schriftlich bestätigt worden ist. Mit der Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr i.H.v. € 90,- erhoben, die mit der Anmeldung fällig ist. Diese wird mit der Kursgebühr für den ersten gebuchten Kurs verrechnet und kann nicht erstattet werden. Bei Anmeldungen zu Kursen, die weniger als einen Monat vor dem jeweiligen Kurs bei der BESW eintreffen, erhebt die BESW einen Zuschlag von € 50,- pro Kursblock.

### § 3. Kursinhalte

Hinsichtlich der Lerninhalte wird auf die Angaben in den jeweiligen Ausbildungsverträgen und den möglicherweise darin eingeschlossenen Prüfungsordnungen verwiesen. Der Unterricht findet in einem Umkreis von ca. 100 km von den in den jeweiligen Ausbildungsverträgen genannten Ausbildungsorten statt. Der praktische Unterricht wird in verschiedenen Reitanlagen durchgeführt. Der Teilnehmer erhält in der Regel vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kursblocks die genauen Informationen zum Ablauf des Kursblocks.

### § 4. Informationswege

Sämtliche Kommunikation die Ausbildung und Prüfung betreffend wird über die vom Teilnehmer im Ausbildungsvertrag genannte e-mail-Adresse abgewickelt, für dessen reibungslose Funktion der Teilnehmer selbst verantwortlich ist.

### § 5. Zahlung des Kurspreises

Die Kursgebühren sind jeweils zu den im jeweiligen Ausbildungsvertrag genannten Terminen fällig. Bei verspäteter Zahlung des Kurspreises muss der Teilnehmer damit rechnen, dass die BESW – vertreten durch den jeweiligen Kursleiter - bei Kursbeginn eine Sicherheitsleistung in bar erhebt, die allen bis dahin fälligen und nicht beglichenen Kursgebühren und anderen Gebühren entspricht. In diesem Fall erhebt die BESW zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 50 für jeden Kurs, für den eine Sicherheitsleistung erhoben wird. Sollte nach Kursende eine weitere Zahlung – etwa per Banküberweisung - die BESW erreichen, so wird diese mit der nächsten fälligen Kursgebühr verrechnet. Sollte die Beibringung der genannten Sicherheitsleistung bis Kursbeginn nicht möglich sein, so ist die BESW berechtigt, den Teilnehmer vom Unterricht auszuschliessen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausschluss von der Kurs Teilnahme wegen Nichtzahlung der Kursgebühren oder der Sicherheitsleistung keine Befreiung von den Zahlungsverpflichtungen insgesamt zur Folge hat. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger, nicht rechtzeitiger Zahlung gerät der Teilnehmer auch ohne Mahnung in Verzug.

### § 6. Preisermässigung

Nur für Anmeldungen zu den Ausbildungsgängen Hufpflege Premium, Huftechnik Premium, Pferdendentistik Premium, Pferdephysiotherapie Premium und Pferdeosteopathie Premium gilt: Der Teilnehmer erhält bei verbindlicher Buchung aller Kursblöcke vor Kursbeginn einen Preisnachlass von 3 % . Dieser Nachlass wird mit der letzten fälligen Kursgebühr verrechnet. Wenn der Teilnehmer bei gleichzeitiger Anmeldung für alle Kurse die Kursgebühren für mindestens die Hälfte aller auf diese Weise gebuchten Kurstage zur Fälligkeit des ersten Kursblocks begleicht, so erhält er auf diese Zahlung einen Preisnachlass von 2 % . Für die nicht auf diese Weise beglichenen Kursblöcke werden die regulären Kursgebühren fällig. Sollte der Teilnehmer Kursgebühren ganz oder teilweise mit Fördermitteln wie z.B. Bildungsschecks begleichen, so kann keiner der genannten Nachlässe gewährt werden. Fördermittel werden mit der letzten fälligen Kursgebühr verrechnet. Sofern eine Kursgebühr verspätet bei der BESW eintrifft, werden keine Preisnachlässe gewährt. Dies gilt auch rückwirkend für bereits in Anspruch genommene Preisnachlässe für die Buchung aller Kursblöcke vor Kursbeginn und für die Begleichung von Kursgebühren vor dem ersten Kursblock. Weiterhin verwirkt der Teilnehmer damit das Recht auf Kurswiederholung wie unten beschrieben.

### § 7. Rücktritt

Die BESW ist berechtigt, bis zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Kurses vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten, z. B. wenn sich zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend Teilnehmer angemeldet haben.

### § 8. Anreise / Übernachtung / Verpflegung

Die Leistungen der BESW beschränken sich ausschliesslich auf die Durchführung der vom Teilnehmer gebuchten Kurse und Prüfungen. Alle weiteren Aufwendungen (z.B. für die Anreise) fallen in die Verantwortung des Teilnehmers.

### § 9. Materialkosten

Für Anmeldungen zu den Ausbildungsgängen Huftechnik Premium und Hufbeschlag gilt ergänzend: Die im Ausbildungsvertrag genannten Kursgebühren verstehen sich als reine Unterrichtsgebühr und schliessen keine Verbrauchsmaterialien - z. B. alle Hufschutzmaterialien - ein. Die voraussichtlichen durchschnittlichen Materialkosten für die genannten Kurse belaufen sich auf ca. € 20,- pro Kurstag. Diese Aufwendungen können jedoch sehr stark schwanken.

### § 10. Siedierung der Pferde

Für Anmeldungen zum Ausbildungsgang Pferdendentistik Premium gilt ergänzend: Pferde, die im Rahmen des Unterrichts bearbeitet werden, können nach Massgabe des Ausbilders sediert werden. Die Kosten für eine zweifache Dosis pro Pferd werden von den Besitzern übernommen. Weitere Dosierungen sind vom Teilnehmer zu tragen.

### § 11. Kurswiederholung

Jeder Teilnehmer, der einen Theoriekurs gebucht und bezahlt hat, ist berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten kostenlos diesen Kurs zu wiederholen. Voraussetzung ist, dass alle gebuchten Kurse bezahlt sind und bei der Anmeldung zur Kurswiederholung vom Teilnehmer darauf hingewiesen wird, dass er von der Möglichkeit der Kurswiederholung Gebrauch macht. Weiterhin dürfen einer Wiederholung keine Hindernisse entgegenstehen (z.B. Überfüllung des Kurses). Die Entscheidung über die Wiederholung trifft die BESW. Diese kostenlose Wiederholmöglichkeit gilt nicht für praktische Kurse – z.B. „Praktische Hufpflege“. Die BESW gewährt diese Möglichkeit freiwillig. Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Zusage ist insoweit ausgeschlossen.

### § 12. Prüfung

Nur für Anmeldungen zu den Ausbildungsgängen Hufpflege Premium, Hufschuh-Specialist (sofern ein weiterer Hufpflegekurs belegt wurde), Eselhuf-Specialist (sofern ein weiterer Hufpflegekurs belegt wurde), Huftechnik Premium, Pferdendentistik Premium, Pferdephysiotherapie Premium und Pferdeosteopathie Premium gilt:

1. Die im Rahmen dieser Verträge angebotenen Kurse dienen der Vorbereitung auf die dort jeweils bezeichnete Prüfung. Es wird eine von dem Antritt zur Prüfung unabhängige Prüfungsgebühr in der jeweils bezeichneten Höhe erhoben. Der Anspruch der BESW auf Zahlung der gesamten Prüfungsgebühr durch den Teilnehmer entsteht mit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Auf den Anspruch der BESW ist ohne Einfluss, ob sich der Teilnehmer zu allen in seinem Ausbildungsvertrag ausgeführten Kursen angemeldet hat, dieses möglicherweise erst später vornimmt oder zu Kursen gleichen Inhalts anmeldet, die erst nach Ablauf der in (4) Satz 3 bestimmten Frist stattfinden.
2. Sollte ein Teilnehmer eine Prüfung ganz oder in Teilen wiederholen, entsteht eine neue Prüfungsgebühr in der Höhe, wie sie in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung geltenden Prüfungsordnung festgelegt ist.
3. Wiederholungsprüfungen finden vollumfänglich nach der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfungswiederholung gültigen Prüfungsordnung statt.
4. Die Prüfungsgebühren werden zu dem im jeweiligen Ausbildungsvertrag bezeichneten Termin fällig. Sie berechtigen zur einmaligen Teilnahme an allen Teilen der jeweiligen Prüfung. Diese Berechtigung endet mit dem Ende des 15ten auf das Ende des Ausbildungsgangs folgenden Monats. Als Ende des Ausbildungsgangs gilt dabei der letzte buchbare Unterrichtstag in der jeweils ersten Anmeldung zu einem der zu Beginn des § 12 genannten Ausbildungsgänge. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der gebuchten Kurse des jeweiligen Ausbildungsgangs.
5. Der Teilnehmer ist selbst für seine Anmeldung zur Prüfung verantwortlich. Die BESW wird jederzeit Auskunft über Ort und Zeit der nächsten geplanten Prüfung geben.
6. Die Prüfung wird durch die BESW nach eigenem Ermessen abgehalten und erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen, in den jeweiligen Ausbildungsverträgen bezeichneten Prüfungsordnung.
7. Die BESW bietet den Teilnehmern bis zum Ablauf der in § 12 (4) Satz 3 bestimmten Frist verschiedene Prüfungstermine an, aus denen sich der Teilnehmer einen Termin aussucht und sich in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung anmeldet. Es besteht kein Anspruch darauf, dass an den bekanntgegebenen Terminen tatsächlich eine Prüfung abgehalten wird. Den Ausfall eines Prüfungstermins teilt die BESW rechtzeitig dem angemeldeten Teilnehmer mit. Im Übrigen bietet in diesem Fall die BESW den hiervon betroffenen Teilnehmer spätestens drei Monate nach der nicht abgehaltenen Prüfung einen alternativen Prüfungstermin an, der innerhalb von zwölf Monaten nach der abgesagten Prüfung liegt.
8. Die BESW behält sich vor, theoretische und praktische Zwischentests bezüglich aller Prüfungsteile durchzuführen, deren Ergebnis zu den in den jeweiligen Prüfungsordnungen genannten Anteilen in die Endnote einfließen.

### § 13. Mitgliedschaft in der Allianz für Pferdegesundheit e.V.

Nur für Anmeldungen zu den Ausbildungsgängen Hufpflege Premium, Huftechnik Premium, Pferdendentistik Premium, Pferdephysiotherapie Premium und Pferdeosteopathie Premium gilt: Die BESW erwartet mit der Zulassung zur Prüfung vom Prüfling die Bereitschaft, nach der bestandenen Prüfung für mindestens zwei Kalenderjahre ordentliches Mitglied bei

der Allianz für Pferdegesundheit e.V. zu werden. Ein eventueller Austritt nach dem Ablauf dieser zwei Jahre muss in Übereinstimmung mit der Satzung der Allianz für Pferdegesundheit e.V. erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder gegenwärtig € 90,- pro Kalenderjahr. Zu den Einzelheiten wird auf die Satzung der Allianz für Pferdegesundheit e.V. verwiesen. Die BESW wird auf Wunsch des Teilnehmers gerne ein Exemplar der aktuellen Satzung und die Anschrift der Allianz für Pferdegesundheit e.V. zusenden.

#### § 14. Haftung der BESW

Die BESW haftet für Schäden, die durch das Verschulden der BESW oder durch das Verschulden eines ihrer Mitarbeiter dem Teilnehmer entstehen sollten, nur, wenn ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorgeworfen werden kann, diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet zu haben.

#### § 15. Versicherung des Teilnehmers

1. Der Teilnehmer ist für die Dauer der Teilnahme am Unterricht unter den Voraussetzungen zur Gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), insbesondere des § 2 Absatz 1 Ziffer 8 Buchstabe b) SGB VII unfallversichert.
2. Die BESW hat im Übrigen eine Haftpflichtversicherung zugunsten der Teilnehmer abgeschlossen, die für folgende Schäden eintritt: Verursacht ein Teilnehmer im Rahmen des Unterrichts der BESW oder während des Mitfahrpraktikums an dem Pferd eines Dritten fahrlässig durch unsachgemäße Behandlung einen Schaden, so ersetzt die Versicherung bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen diesen Schaden bis maximal 30.000 € je Schadensfall. Dabei ist eine Selbstbeteiligung i.H.v. gegenwärtig 150 € in jedem einzelnen Schadensfall durch den Teilnehmer zu tragen. Die Selbstbeteiligung ist an die BESW zu entrichten. Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind aber ebenso wenig versichert, wie ein Schaden, den ein Teilnehmer an einem Pferd verursacht, das er selbst zum Unterricht mitgebracht hat.

#### § 16. Sicherheitsvorschriften

1. Der Teilnehmer ist während der Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften der BESW zu befolgen. Diese sehen vor, dass beim Umgang mit Pferden Sicherheitsschuhe mit Zehenkappe, eine Beschlagsschürze mit Schutzpolster für Oberschenkel und Knie sowie eine Schutzbrille zu tragen sind. Jegliche Arbeit im Sitzen oder Knien an Vor- und Hinterhand ist untersagt.
2. Für den Ausbildungsgang Huftechnik gilt ergänzend: Beim Umgang mit Aluminium-Hufschutz und bei jeglicher maschinellen Bearbeitung ist Gehörschutz zu tragen. Beim Umgang mit Klebprodukten sind Einmalhandschuhe nach DIN EN 455-1 und DIN EN 455-2 sowie in geschlossenen Räumen Mundschutz zu tragen.
3. Ergänzende Sicherheitsvorschriften können für einzelne Ausbildungsgänge erlassen werden.
4. Diese Sicherheitsvorschriften gelten für den praktischen Unterricht genauso wie für das Mitfahrpraktikum.
5. Die Nichtbeachtung dieser Sicherheitsvorschriften kann nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen, sondern auch zum Ausschluss vom Unterricht führen.

#### § 17. Tierschutz

In ähnlicher Weise sind während des Unterrichts die Anforderungen des Tierschutzes einzuhalten.

#### § 18. Verhältnis zu Ausbildern

Der Teilnehmer ist während der Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet, den Anweisungen der Ausbilder Folge zu leisten, z. B. wenn es um die Beachtung des Sicherheits- und Tierschutzes aber auch um den reibungslosen Ablauf des Unterrichts geht. Kommt der Teilnehmer solchen Anweisungen nicht nach, kann dies zum Ausschluss vom Unterricht führen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein solcher Ausschluss von der Kursteilnahme keine Befreiung von den Zahlungsverpflichtungen insgesamt zur Folge hat.

#### § 19. Adressenliste

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Adresse, Telefon-Nr. und e-mail an die anderen Kursteilnehmer weitergegeben werden, um z.B. das Bilden von Fahrgemeinschaften zu erleichtern.

#### § 20. Zeichen- und Markennutzung

1. Der Kursteilnehmer verpflichtet sich, die gewerblichen Schutzrechte der BESW zu respektieren. BESW ist Inhaber der Wortmarke „BESW“ eingetragen beim Deutschen Patent und Markenamt am 16.04.2012 mit der Markennummer: 302012001493 sowie der nebenstehenden Bildmarke eingetragen beim Deutschen Patent und Markenamt am 14.09.2004 mit der Markennummer: 003179272.
2. Jegliche Nutzung einer der beiden Marken durch den Teilnehmer ist nur mit einer jederzeit widerrufbaren Zustimmung der BESW zulässig.
3. Sollte der Teilnehmer die Schutzrechte der BESW verletzen und / oder in wettbewerbswidriger Weise unzulässig nachahmend und / oder irreführend damit werben, ist die BESW berechtigt dem Teilnehmer die Teilnahme an weiteren Kursen zu verweigern und die weitere Nutzung des Zeichens und des Logos zu untersagen. Weitergehende Ansprüche der BESW Akademie aus ihren Schutzrechten bleiben unberührt.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verweigerungen oder Untersagungen nach Abs. 3 keine Befreiung von den Zahlungsverpflichtungen insgesamt zur Folge haben.
5. Für jede Verletzung der Schutzrechte wird unbeschadet weiterer Scha-



densersatzansprüche und unbeschadet des Anspruchs auf Unterlassung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 (in Worten: Tausend Euro) zugunsten der BESW verwirkt. Die Vertragsstrafe wird für jeden Einzelfall unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges fällig.

#### § 21. Urheberrecht

3. Die BESW setzt unter Beachtung des Urheberrechts verschiedene Unterrichtsmittel – z.B. Skripte – ein. Diese können den Teilnehmern durch die BESW zur Verfügung gestellt werden. Alle Rechte, auch der Übersetzung in fremde Sprachen liegen – wenn nicht auf andere Quellen hingewiesen wird – bei der BESW. Kein Teil der Unterrichtsmittel darf ohne schriftliche Genehmigung der BESW Hufakademie in irgendeiner Weise weiter verbreitet oder in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgend ein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen werden, das gilt auch für jedwede digitale Verarbeitung oder Verwendung in Datennetzen.
4. Für jede Verletzung des Urheberrechts durch den Teilnehmer wird unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche und unbeschadet des Anspruchs auf Unterlassung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 (in Worten: Tausend Euro) zugunsten der BESW verwirkt. Die Vertragsstrafe wird für jeden Einzelfall unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges fällig.

#### § 22. Film- und Fotoaufnahmen

1. Der Teilnehmer erklärt sich mit Abschluss des Ausbildungsvertrags damit einverstanden, dass bei Veranstaltungen der BESW Film-, Foto-, und ggf. Tonaufzeichnungen zu Ausbildungs- und Werbezwecken erstellt werden können. Die Aufnahmen können ohne zeitliche und räumliche Beschränkung durch die BESW vervielfältigt und veröffentlicht werden. Die Zustimmung erfolgt ausdrücklich unter Verzicht auf einen Vergütungsanspruch.
2. BESW wird die Teilnehmer über beabsichtigte Film-, Foto-, oder Tonaufzeichnungen in Kenntnis setzen. Sollte ein Teilnehmer nicht mit diesen einverstanden sein, soll er dies sofort gegenüber der Kursleitung mitteilen, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt gemäß § 23.1.

#### § 23. Verbraucher / Unternehmer

Teilnehmer gelten als Verbraucher, wenn sie als natürliche Person einen Ausbildungsvertrag mit der BESW zu einem Zweck schließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieses Ausbildungsvertrags sind natürliche oder juristische Personen, die bei Vertragsschluss mit der BESW im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. Der Teilnehmer verpflichtet sich gegenüber der BESW zur Auskunft über eine etwaige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit.

#### § 24. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien nur möglich, wenn der jeweils andere Vertragspartner der Abtretung vorher schriftlich zugestimmt hat. Die BESW ist jedoch berechtigt, auch ohne Zustimmung des Teilnehmers Zahlungsansprüche wegen offener, fälliger Kursgebühren zum Zwecke des Forderungseinzugs an Inkassounternehmen abzutreten.

#### § 25. Widerrufsbelehrung

Verbraucher können ihre Vertragserklärung ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen. Der Ablauf der Frist beginnt mit Vertragsschluss und Erhalt dieser Widerrufsbelehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: BESW Akademie (Dr. Alexander Wurthmann), Gewerbegebiet Achen 7, D 83137 Schonstett. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Für den Fall einer Kursteilnahme ist die vertraglich vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

#### § 26. Nebenabreden / Schriftform / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Auf alle Ausbildungsverträge auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrecht erhalten. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll in diesem Fall eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Sofern es sich bei dem Teilnehmer um einen Unternehmer handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen mit der BESW München.

Schonstett, 1.6.2017